

# Gemeinde Hohenkirchen

## Beschlussvorlage

BV/05/24/028

öffentlich

## Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 03.06.2024 <i>Verfasser:</i> Hauptsatzung
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 09.07.2024 Ö / N Ö

### Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Hauptsatzung zu beschließen. Die Landesregierung hat die Neufassung der Kommunalverfassung beschlossen. Diese wurde mit Wirkung zum 9. Juni 2024 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Neufassung der KV M-V ist eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> X	Keine finanziellen Auswirkungen.
---------------------------------------	----------------------------------

### Anlage/n:

1	Entwurf Hauptsatzung Hohenkirchen öffentlich
2	überarbeiteter Entwurf der Hauptsatzung öffentlich

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Hohenkirchen  
Vom .....**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 9. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen erlassen:

**§ 1  
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:  
In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2)."}
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2  
Ortsteile**

Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksgeschäfte,
  - 4. Vertragsangelegenheiten.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an Sitzungen der Gremien kann entsprechend der Vorschriften des § 29a KV M-V erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Gemeindevertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

## **§ 5 Beratende und weitere Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Namen</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Grundstücksangelegenheiten,
Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und

Kultureinrichtungen, Seniorenbetreuung, Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung, Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit,

Rechnungs- prüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
---------------------------------	--

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Rechnungs- prüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung 1 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

(5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

## **§ 6** **Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 20.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat,
2. über überplanmäßige Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Erträgen/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Einnahmen- bzw. Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 €,
4. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
  - 1. die Hausnummernvergabe,
  - 2. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
  - 3. die Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung,
  - 4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - 5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - 7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
  - 8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB. (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden),
  - 9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (6) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.
- (7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der Bürgermeister ist berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen seiner hier zuvor geregelten Befugnisse zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden beamtenrechtlicher Vorschriften und auch für auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.

Der Bürgermeister kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines bzw. seiner Stellvertreter einholen.

## § 7

### **Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
  - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
  - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 - 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
  - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie

unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

- Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
- Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € betragen.
- Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 8 Entschädigungen

- Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 288,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 144,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegolten. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevorvertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klützer kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen,

Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen sowie „OSTSEE-ZEITUNG, Wismarer Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Wismar, Mecklenburger Straße 2, 23966 Wismar.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen:

- Hohenkirchen: In der Bushaltestelle vor der Alten Schule, Grevesmühlener Chaussee 7

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rein informativ werden öffentliche Bekanntmachungen mindestens, mit Ausnahme der nach BauGB, auch an folgenden Schaukästen/Bekanntmachungstafeln zur Kenntnis gegeben:

- Beckerwitz: In der Bushaltestelle, Ostseestraße 30
- Niendorf: In der Bushaltestelle, Wohlenhagner Weg, ggü. Hausnr. 1a
- Manderow: In der Bushaltestelle, Alt Jassewitzer Str.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

(6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 12.10.2020, 2. Änderung vom 01.03.2021 und die 3. Änderung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Hohenkirchen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jan van Leeuwen  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

EANTWORT

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Hohenkirchen  
Vom .....**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 9. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen erlassen:

**§ 1  
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:  
In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2)."}
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2  
Ortsteile**

Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein (**§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend**). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksgeschäfte,
  - 4. Vertragsangelegenheiten.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an Sitzungen der Gremien kann entsprechend der Vorschriften des § 29a KV M-V erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. **Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss.** Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Gemeindevertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

## § 5 Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Namen</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Grundstücksangelegenheiten,

**Wirtschafts-, Tourismus- und Sozialausschuss** Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Seniorenbetreuung, Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung, Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit,

**Rechnungsprüfungsausschuss** örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
<b>Wirtschafts-, Tourismus- und Sozialausschuss</b>	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung 1 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

(5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. **Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss.** Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

## **§ 6** **Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei

1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto),
2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto),
3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto).

Er erteilt den Zuschlag und unterzeichnet den Auftrag in allen Vergabeverfahren.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 20.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, **sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind**,
2. über überplanmäßige **Erträge/Einnahmen** und Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen **Erträgen/Einnahmen** und Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je **Einnahmen** bzw. Ausgabenfall,
3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahme,
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 €,
5. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

(6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

1. die Hausnummernvergabe,
2. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
3. die Stellungnahmen **von** als **Nachbargemeinden** zur **deren** Bauleitplanung,
4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
6. **Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V,**
7. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben **nach §§ 30 – 35 BauGB** sowie **Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V**, z. B. **Ortsgestaltungssatzung**),
8. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, (**sofern Sanierungsgebiet vorhanden**),
9. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB. (**sofern Erhaltungsgebiet vorhanden**),
10. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

(7) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.

(8) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der Bürgermeister ist berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen seiner hier zuvor geregelten Befugnisse zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. **Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden beamtenrechtlicher Vorschriften und auch für auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.**

Der Bürgermeister kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines bzw. seiner Stellvertreter einholen.

## § 7

### Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
- c) Die Regelungen nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 8

### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 288,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 144,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegolten. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die

Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen sowie „OSTSEE-ZEITUNG, Wismarer Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Wismar, Mecklenburger Straße 2, 23966 Wismar.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen:

- Hohenkirchen: In der Bushaltestelle vor der Alten Schule, Grevesmühlener Chaussee 7

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rein informativ werden öffentliche Bekanntmachungen mindestens, mit Ausnahme der nach BauGB, auch an folgenden Schaukästen/Bekanntmachungstafeln zur Kenntnis gegeben:

- Beckerwitz: In der Bushaltestelle, Ostseestraße 30
- Niendorf: In der Bushaltestelle, Wohlenhagner Weg, ggü. Hausnr. 1a
- Manderow: In der Bushaltestelle, Alt Jassewitzer Str.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 12.10.2020, 2. Änderung vom 01.03.2021 und die 3. Änderung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Hohenkirchen, \_\_\_\_\_

---

Jan van Leeuwen  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.